

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
des Kantons Bern  
Münstergasse 3  
3011 Bern

per Mail an: christoph.auer@jgk.be.ch

16. August 2007

### **g Vernehmlassung zur Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) Stellung nehmen zu dürfen.

Wir können Ihnen mitteilen, dass die Grünen Kanton Bern die Stossrichtung der Revision unterstützen. Es ist sinnvoll und notwendig, dass das VRPG dem neuen Bundesgerichtsgesetz angepasst wird und dass dabei möglichst wenige Differenzen entstehen. Abweichungen müssten sachlich begründet sein. Wir unterstützen auch die im Bund verfolgte Absicht, die Exekutivbehörden möglichst weitgehend von Verwaltungsjustizaufgaben zu entlasten und dafür die Zuständigkeit der Gerichte auszuweiten. Im Grundsatz soll der Regierungsrat nur noch für politische Entscheide im eigentlichen Sinn zuständig sein, so wie Sie es in Artikel 77 des Entwurfs vorschlagen.

Wir halten uns in der folgenden Systematik an diejenige der Vernehmlassungsvorlage:

#### **3.1. Einheitsbeschwerde**

Unseres Erachtens würde eine Einheitsbeschwerde eine deutliche Vereinfachung darstellen. Wir begrüßen deshalb eine Umstellung. Die Unterscheidung zwischen der Verwaltungsbeschwerde nach Art. 92 GG und der Gemeindebeschwerde nach Art. 93 GG (insb. nach Bst. c) ist nicht immer einfach zu treffen. Wesentlich ist dabei die unterschiedliche Kognition des Regierungsratspräsidenten – soweit dieser zuständig ist –, der im zweiten Fall die Angemessenheit nicht überprüft. Soweit sachlich notwendig könnte diese aber auch unter einer Einheitsbeschwerde beibehalten werden.

Zusätzlich sind gemäss Kommentar zu Art. 93 GG (N 11) auch Realakte anfechtbar. Nachdem gegen diese nach Art. 25a VwVG auf Bundesebene ein Rechtsschutz möglich ist, beantragen wir, dass ein analoger Artikel auch ins VRPG aufgenommen wird.

#### **3.2. Zweistufiger Instanzenzug**

Einverstanden, keine Bemerkungen

### **3.3. Ausnahmen von der gerichtlichen Zuständigkeit**

Einverstanden, keine Bemerkungen

### **3.4. Abgrenzung der Zuständigkeiten Zivil-, Straf- und Verwaltungsjustiz**

Bezüglich der Änderungen im Sinne des Bundesgerichtsgesetzes (Art. 72/87 BGG) sind wir einverstanden.

Wir beantragen jedoch eine Neuerung: In der Praxis stellt sich manchmal die Frage, ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist, die bei aller Vorsicht von Anwältinnen und Anwälten nicht definitiv zu entscheiden ist. Wenn sie jedoch eine Forderung auf dem falschen Rechtsweg einklagen, wird die Klage abgewiesen. Anschliessend muss das Verfahren auf dem andern Rechtsweg neu gestartet werden. Die Abweisung der Klage hat u.U. hohe Parteikosten zur Folge und eventuell sind auch noch Verwirkungsfristen abgelaufen. Als Beispiel seien eine arbeitsrechtliche Streitigkeit gestützt auf das Dekret über die Musiklehrer (BSG 423.413) oder die Fälle nach Art. 77 Buchstabe g Ihres Entwurfs genannt.

Wir schlagen vor, dass in den Art. 8 VRPG und Art. 1 ZPO eine Bestimmung aufgenommen wird, dass die Akten im Falle der falsch gewählten Zuständigkeit von Amtes wegen an das zuständige Gericht weitergeleitet werden und alle bei der Klageeinreichung (resp. Aussöhnungsversuch) gewährten Verjährungs- und Verwirkungsfristen weiterhin als gewahrt gelten.

### **3.5. Rechtsweg Stimmrechtsbeschwerde etc.**

Grundsätzlich einverstanden, doch beantragen wir, dass das Verwaltungsgericht auch über die Gültigkeit von Initiativen befinden kann. Der Grosse Rat ist in solchen Dingen nicht immer das richtige Justizorgan.

Unschön an der Änderung ist, dass bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen weiterhin der Regierungsrat zuständig bleibt.

### **3.6. Neuer Rechtsweg bei Gemeindebeschwerden**

Einverstanden, keine Bemerkungen

### **3.7. Anfechtung von Grossverwaltungsakten**

Einverstanden, doch würden wir uns eine Anfechtungsmöglichkeit für alle Fälle wünschen.

### **3.8. Rechtsschutz für Staatshaftung**

Einverstanden, keine Bemerkungen

### **3.9. Rechtsschutz in Angelegenheiten der Justizverwaltung**

Einverstanden, keine Bemerkungen

### **3.10 Rechtsschutz gegen Realakte**

Wie unter 3.1. ausgeführt beantragen wir eine Bestimmung analog Art. 25a VwVG.

### **3.11. Einheit des Verfahrens**

Einverstanden, keine Bemerkungen

### **3.12. Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Justiz**

Es liegt den Grünen Kanton Bern fern, einer ineffizienten Justiz das Wort zu reden, doch sind wir nur teilweise einverstanden.

Die Regelungen über die Fristen und die Definition der Zwischenverfügungen erachten wir als unproblematisch. Wir wehren uns dagegen gegen unbegründete Urteile und gegen die Ausdehnung der einzelrichterlichen Zuständigkeit.

Für die Einzelheiten verweisen wir Sie auf den besonderen Teil.

#### **4. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **Art. 7 und 8**

Einverstanden

##### **Art. 9**

Ihr Einschub ist nur für kantonale BeamtInnen, welche Verfügungen vorbereiten oder Beschwerden instruieren oder entscheiden, sachgerecht. Soweit der Ausstand von kommunalen Beamten verlangt wird (bspw. im Baubewilligungsverfahren), sind wir der Auffassung, dass dieser Entscheid der Rechtsmittelinstanz obliegt. Der Entscheid des direkten Vorgesetzten (z.B. des zuständigen Gemeinderats) ist nicht sachgerecht.

Weiter ist u.E. unklar, wer über den Ausstand von Beamten urteilt, die im Verfahren eine Expertenrolle spielen. Auch hier müsste die Rechtsmittelinstanz entscheiden.

##### **Art. 12 – 51**

Einverstanden, keine Bemerkungen

##### **Gerichtsferien**

Wir beantragen, dass analog Art. 46 BGG und Art. 118 ZPO auch im Verwaltungsjustizverfahren (auf allen Instanzen) Gerichtsferien eingeführt werden. Sehr oft entscheidet die Verwaltung kurz vor den Sommerferien oder kurz vor Weihnachten, was Anwältinnen und Anwälten die Ferien deutlich verkürzt. Zusätzlich sind in dieser Zeit oft auch keine Gesprächspartner in der Verwaltung anwesend, wenn es darum geht vor einer Beschwerde allenfalls noch einvernehmliche Lösungen zu finden.

##### **Art. 61**

Wir sind grundsätzlich mit dieser Änderung einverstanden, doch beantragen wir, dass so definierte Zwischenverfügungen, die gemeinsam mit dem Endentscheid eröffnet werden (Ausstand, Entzug aufschiebender Wirkung etc.) innerhalb der gleichen Rechtsmittelfrist anzufechten sind, wie der Endentscheid.

Nach dem neuen Personalgesetz hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung mehr. Somit muss grundsätzlich jeder Entscheid zuerst bezüglich der aufschiebenden Wirkung innert 10 Tagen und anschliessend nochmals in der Sache innert 30 Tagen angefochten werden. Das ist wenig praktikabel und wird von den Beschwerdeführern oft übersehen. Art. 67 Abs. 2 durch einen zweiten Satz entsprechend zu ergänzen:

"Wurde die Zwischenverfügung gemeinsam mit der Verfügung eröffnet, beträgt die Frist 30 Tage."

Analog müsste Art. 94 ergänzt werden.

##### **Art. 64 – 68**

Einverstanden, keine Bemerkungen

##### **Art. 72**

s. Bemerkungen zu Art. 84a

#### **Art. 76**

Wir beantragen, dass die Beschlüsse des Regierungsrats in Budgetfragen (Art. 76/77 GG) anfechtbar werden. Solche Beschlüsse sollten auf sachlichen/rechtlichen Kriterien beruhen und sind somit einer Rechtskontrolle zugänglich.

#### **Art. 77**

Wir erachten den Schlusssatz von Art. 77 Bst. g als unglücklich formuliert. Im Unterschied zu Art. 72 Abs. 2 BGG, wo der gleiche Satz vorweg steht, verwirrt er als Nachsatz. Vieles bleibt damit unklar (s. auch Ziffer 3.4.)

#### **Art. 78/79**

Einverstanden, keine Bemerkungen

#### **Art. 80**

Wir beantragen, auf eine Änderung zu verzichten. Wir sind der Auffassung, dass bei Gebühren im Rahmen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips eine Ermessungsüberprüfung notwendig ist.

#### **Art. 84a**

Wir sind gegen unbegründete Urteile. Mit einer Kurzbegründung könnten wir allenfalls leben, soweit, wie vorgeschlagen, innert 30 Tagen die ausführliche Begründung verlangt werden kann.

U.E. haben Rechtsschutz suchende BürgerInnen Anspruch auf eine Begründung eines ablehnenden Entscheids. Nur so verstehen sie (vielleicht) die Argumentation des Gerichts. Unbegründete Urteile – auch wenn die Sache juristisch noch so klar ist – können bei den Betroffenen Abwehrreaktionen gegenüber dem Staat hervorrufen, die kontraproduktiv sein können.

In jedem Fall ist im Schlusssatz wie folgt zu formulieren: "Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dieser Eröffnung zu laufen."

#### **Art. 87/88**

Wir sind dafür, dass Verantwortlichkeitsansprüche auf dem Verfügungsweg geltend gemacht werden müssen und befürworten deshalb diese Änderung.

#### **Art. 94 – 126**

Einverstanden, keine Bemerkungen

#### **Art. 128**

Wir sind gegen eine Ausdehnung der einzelrichterlichen Zuständigkeit. Insbesondere Nichteintretensverfügungen und Ausstandsbegehren müssen in Dreierbesetzung entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Grüne Kanton Bern



Blaise Kropf  
Co-Präsident  
Grüne Kanton Bern